

SATZUNG

Freundeskreis der Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Freundeskreis der Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
- (3) Der Verein, gegründet am 23. Oktober 1990, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. 6233 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist der tätige Zusammenschluss von Freunden der Musikschule, sowohl von Absolventen der Musikschule, als auch von Eltern der Musikschüler und weiteren an der musikalisch-künstlerischen Arbeit der Musikschule Interessierten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz und ihres gemeinnützigen Trägers bei der Lösung ihrer anspruchsvollen, auf ein hohes künstlerisches bzw. musikpädagogisches Niveau ausgerichteten Aufgaben. Der Verein hilft dem gemeinnützigen Träger der Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz bei der Praxis des Musizierens, u. a. durch Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten. Er unterstützt die Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz durch Zuschüsse bei der Beschaffung von Instrumenten und Noten sowie bei Konzerten und Konzertreisen, darüber hinaus aber auch bei anderen Aktivitäten, die dem Satzungszweck entsprechen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet: durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann (auf Antrag des Vorstandes) durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Verzug ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch schriftlich mitzuteilen.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
- (7) Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern (die nicht dem Vorstand angehören dürfen),
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei

Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens eines Viertels der Vereinsmitglieder sowie unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den- oder diejenigen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern dies nicht in der Satzung anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beantragte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied sollte ein Lehrer der Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Anfertigung des Jahresberichts,
- e) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Leiter der Musikschule „Johann Adam Hiller“ Görlitz oder eine von ihm benannte Person mit Leitungsfunktion ist in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Musikschulverein „Johann Adam Hiller“ e.V. mit der Auflage, es ausschließlich für die in dessen Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft, sind der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2024